

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

Jahrgang: 2009
Nummer: 13
Datum: 9. September 2009

Inhalt: Vierte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Fachhochschule Hof

Vom 7. August 2009

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Hof

Vom 7. August 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Hof folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Hof vom 8. August 2006 (FH-Amtsblatt 3/2006), zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 17. Juli 2008 (FH-Amtsblatt 15/2008), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Hof

Vom 8. August 2006“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Zu Beginn des dritten Semesters“ durch die Worte „zum Ende des ersten Studienjahres“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „Grundlagen des Wirtschaftsingenieurwesens“ durch die Worte „Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Ingenieure“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) das Fach „Finanz- und Investitionswirtschaft“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Studierenden, die am Programm „Hochschule Dual“ teilnehmen, können weitere im Rahmen der Berufsausbildung/Berufsschule abgeschlossene Fächer anerkannt werden, sofern eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Hof und der betreffenden Bildungseinrichtung vorliegt.“

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert: Die Zahl „45“ wird durch die Zahl „30“ ersetzt.
6. In § 6 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Studierende im Programm Hochschule Dual können bis zu drei Module des dritten Studienjahres in das zweite Studienjahr vorziehen.“
7. In § 7 Satz 1 werden die Worte „Informatik und“ gestrichen.
8. § 9 wird wie folgt gefasst: „Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module, der praxisorientierten Projektarbeit und der Bachelorarbeit. Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den Credits des zugehörigen Moduls.“
9. In der Anlage wird folgendes geändert:
 - a) Die Spalte 9 wird gestrichen.
 - b) Bei Fach 2.3 wird die Angabe in der Spalte 6 geändert in „schrP120“.
 - c) Bei Fach 5.1 wird die Angabe in der Spalte 6 gestrichen.
 - d) Bei Fach 5.1 wird in der Spalte 8 die Angabe „StA u KI90 ²⁾“ eingefügt.
 - e) Bei Fach 12.1 wird die Angabe in der Spalte 6 gestrichen.
 - f) Bei Fach 12.1 wird in der Spalte 8 die Angabe „2KI60 ²⁾“ eingefügt.
 - g) Bei Fach 13.4 wird die Angabe in der Spalte 6 gestrichen.
 - h) Bei Fach 13.4 wird in der Spalte 8 die Angabe „2KI60 ²⁾“ eingefügt.
 - i) Bei den Fächern 2.3, 11.2 sowie 12.5 wird in der Spalte 8 die Fußnote „²⁾“ angefügt.
 - j) Jeweils am Ende einer Seite der Anlage wird folgende Fußnote ²⁾ eingefügt:
„²⁾ Sind mehrere Prüfungsleistungen für ein Modul vorgesehen, so sind diese untereinander für die Berechnung der Endnote des Moduls gleich zu gewichten“.
 - k) Die Anlage „II. 2. Studienjahr – Studienrichtung Informationstechnik der Logistik“ erhält die nachfolgende Fassung:

II. 2. Studienjahr – Studienrichtung Informationstechnik der Logistik

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungsleistungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung ¹⁾	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾
5	Querschnittsfächer 1						
5.3	AWPF	4	5				LN
8	Mechatronik						
8.1	Ingenieurinformatik	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	Testat	
9	Grundlagen der Informatik						
9.1	Datenbanken I	4	5	SU,Ü	schrP90		
9.2	Betriebssysteme	4	3	SU,Ü	schrP90		
9.3	Rechnernetze I	4	5	SU,Ü,Pr	schrP90	TN	
9.4	Methoden des Software Engineering	6	7	SU,Ü			StA
Summe ECTS:			30				

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt

²⁾ Sind mehrere Prüfungsleistungen für ein Modul vorgesehen, sind diese zur Bildung der Modulnote gleich gewichtet.

- l) Die Bezeichnungen „Praxisprojekt“ unter der lfd. Nr. 19 sowie „Projektarbeit“ unter der lfd. Nr.19.1 werden jeweils umbenannt in „Praxisorientierte Projektarbeit“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2009 das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erstmals aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 29. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 7. August 2009.

Hof, den 7. August 2009

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 7. August 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. August 2009.